

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article III-161:

By Mr Joschka Fischer

Status : Member

Artikel III-161 (ex-Artikel 10)

- (1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der
- a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
 - b) sichergestellt werden soll, dass Personen beim Überschreiten der Außengrenzen kontrolliert und diese Grenzen effizient überwacht werden;
 - c) eine Europäische Grenzpolizei bis [] aufgebaut wird. Diese begleitet, unterstützt und bewertet die nationalen Grenzschutzorganisationen, die weiterhin für die Ausführung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zuständig bleiben. ~~schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.~~
- (2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die folgende Bereiche betreffen:
- a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;
 - b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;
 - c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
 - d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung einer Europäischen Grenzpolizei und eines Systems des integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen erforderlich sind;
 - e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.
- (3) Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.
-

Explanation:

Absatz 1 c) , Absatz 2 d) :

Unter integriertem Grenzschutz wird lediglich eine engere Zusammenarbeit der nationalen Grenzschutzbehörden verstanden. Es ist im Bereich des Schutzes der EU-Außengrenzen aber erforderlich, dass über die weiter für den Schutz der Außengrenzen verantwortlichen nationalen Grenzschutzbehörden ein Europäisches Gremium gesetzt wird, das einen hohen und einheitlichen Grenzsicherheitsstandart sicherstellt. Gleichzeitig sollte hierfür ein Zieldatum festgesetzt werden.